

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Umweltethik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	unbegrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 2	Theologia spiritualis			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Unbegrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 **Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- In § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Umweltethik“ (M.A.) muss noch festgelegt werden, die genauen Arbeitsstunden – und nicht „25 bis maximal 30 Stunden“, wie derzeit formuliert – einem ECTS-Punkt entsprechen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

2 **Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

1 **Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)**

Der viersemestrige Masterstudiengang „Umweltethik“ wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät (im Folgenden KThF) der Universität Augsburg angeboten und ist auf vielfältige Weise in universitätsweite Forschungsprogramme und -institutionen eingebettet. Unter dem expliziten Ziel der Hochschule, eine zukunftsorientierte Entwicklung und autonome Profilierung zu ermöglichen, wurde die „Umweltethik“ als Ausgleich eines zunehmend wahrgenommenen Defizits konzipiert. Das Bewusstsein um wachsende ökologische Probleme aufgrund technischen Fortschritts und ökonomischer Gewinnmaximierung erforderte eine normative Dimension im Wissenschafts- und Bildungsbereich, das bisher kaum oder nur nebenher behandelt wurde. Sowohl die Feststellung des Problems, als auch mögliche Lösungsansätze bedürfen einer Entwicklung normativer Mittel und Ziele. Verschiedene fachliche (geisteswissenschaftliche, naturwissenschaftliche und auch juristische) Perspektiven sollen helfen, verbindliche ethische Normen im Blick auf ökologische Herausforderungen zu formulieren. Entsprechend des Wahlspruches der Universität Augsburg *Scientia et Conscientia* (Wissen und Gewissen) soll im vorliegenden Masterstudiengang dieses Thema aus ethischer Sicht beleuchtet und diskutiert werden. Wissenschaftliches Lernen und Forschen in Kombination mit normativ-ethischen Reflexion verhelfen so zur Ausbildung eines reflektierten, ökologischen Ethos. Der interdisziplinär angelegte Studienverlauf beinhaltet Kooperationsveranstaltungen an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philologisch-Historischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und am Institut für Geographie, um ein umfangreiches Profilierungsangebot zu ermöglichen. Der Studiengang richtet sich an Absolvent*innen eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs, die ihr Interesse auf die Bewältigung der ökologischen Probleme richten und die dazu notwendige normativ-ethische Kompetenz erwerben wollen.

2 Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Theologia Spiritualis“ wurde als sechssemestriges, berufsbegleitendes Studienprogramm für eine verhältnismäßig kleine, spezialisierte Zielgruppe entwickelt. Die Teilnahme setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und richtet sich an Interessierte, die bereits im kirchlichen Berufsfeld tätig sind und sich auf dem Gebiet der Theologia Spiritualis qualifizieren möchten. Angesprochen sind insbesondere Bewerber*innen aus der Pastoral, Orden, geistlichen Gemeinschaften, Schulwesen und Therapie. Möglich ist dieses spezielle Angebot aufgrund einer Stiftungsprofessur und einer Studiengebühr von 2000€ pro Student.

Wie auch der Studiengang „Umweltethik“ ist die „Theologia Spiritualis“ curricular verfasst, durch eine Prüfungsordnung geregelt und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtet.

Die KThF ist seit ihrer Gründungsphase mit dem Angebot des Diplom-Vollstudiums Theologie gut in die Universität Augsburg eingebunden. Auch dieser besonders junge Masterstudiengang „Theologia Spiritualis“ greift das Motto der Universität „Scientia et Conscientia“ wieder auf. Durch das am christlichen Menschenbild orientierte Wissenschaftsverständnis werden die biblischen, historischen, systematischen, psychologischen, praktischen und komparativen Aspekte der Theologie ins Zentrum gerückt. Der Studiengang ist als Stiftungsprofessur gegründet und berufsbegleitend konzipiert – hinsichtlich Angebot und Umfang ein Alleinstellungsmerkmal außerhalb kirchlicher Universitäten. Eng angelehnt am kanonischen, zweijährigen Spezialstudiengang „Teologia spirituale“ am Istituto di Spiritualità der Pontificia Università Gregoriana in Rom, soll hier vor allem kirchlichen Mitarbeiter*innen neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine akademische Zusatzqualifikation ermöglicht werden. Dies geschieht hauptsächlich im Rahmen von Blockveranstaltungen, die entweder vom Inhaber der Stiftungsprofessur selbst, oder von einem ausgewählten Kreis an Gastdozenten durchgeführt werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden haben die Veranstaltungen nach Aussage der Studierenden einen stark induktiven Charakter. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Erfahrungen und Schwierigkeiten aus der Berufspraxis einzubringen und die Inhalte auf diese Art individuell anzupassen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 **Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)**

Die Stärke des Studiengangs liegt in seiner sehr interdisziplinären Anlage sowie in seiner klaren Fokussierung auf den normativen Zugang zu ökologischen Fragen. Eine gewisse Schwäche stellen das an der Universität Augsburg nicht ganz umfassende Repertoire einschlägiger Fächer sowie das Angewiesensein des Studiengangs auf die Kooperation anderer Fächer zur Öffnung ihrer Lehrveranstaltungen dar. Die avisierten Ziele des Studiengangs (Erarbeitung umweltethischer Kriterien, Befähigung zur Entwicklung von Strategien ökologischen Handelns und ökologieverträglicher Risikobewältigung, Befähigung zur Analyse von Institutionen oder Unternehmen in Bezug auf deren ökologische Ausrichtung) werden überzeugend erreicht.

2 **Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)**

Der Aufbaustudiengang „Theologia Spiritualis“ (M.A.) behandelt die Breite der Theologie der Spiritualität von ihren biblischen Wurzeln bis hin zu komparativen Studien. So zeichnet sich der Studiengang durch eine Pluralität von Zugängen aus, wie z. B. den historischen, praktischen und moraltheologischen. Eine Profilbildung auf ein bestimmtes Material- oder Formalobjekt hin ist bewusst nicht vorgesehen. Das hat den Vorteil, dass die Breite der angebotenen Themen enorm groß ist, aber auch den Nachteil, dass keine genuine Fokussierung auf gegenwärtige oder zukünftige Herausforderungen der Spiritualitätsaneignung und -vermittlung gegeben ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Umweltethik“ (M.A.).....	3
2 Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.).....	4
Kurzprofile.....	5
1 Studiengang „Umweltethik“ (M.A.).....	5
2 Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	7
1 Studiengang „Umweltethik“ (M.A.).....	7
2 Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.).....	7
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	10
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	12
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum	20
2.2.2 Mobilität.....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	27
2.2.5 Prüfungssystem.....	28
2.2.6 Studierbarkeit	29
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	38
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	38
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise.....	39
2 Rechtliche Grundlagen	39
3 Gutachtergruppe	39

IV	Datenblatt	40
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	40
1.1	Studiengang „Umweltethik“ (M.A.).....	40
1.2	Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)	40
2	Daten zur Akkreditierung	41
2.1	Studiengang „Umweltethik“ (M.A.).....	41
2.2	Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)	42
	Glossar	43
	Anhang	44



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von vier Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst ebenfalls 120 ECTS-Punkte. Dies liegt in seiner Konzeption als berufsbegleitendem Studiengang begründet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 9 Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Generell gilt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2017.

Für den Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) regelt § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, dass Interessierte „einen ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder einen sonstigen, diesem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote“ nachweisen müssen. Im Fall, dass Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Gesamtnote nicht nachweisen können, regelt § 4 Abs. 2 Möglichkeiten der Notenverbesserung um maximal 0,4. Weitere Regelungen zur Zulassung erfolgen in § 4 Abs. 3 bis 5.

Für den Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) ist in § 5 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung der Zugang zum Studium geregelt. Demnach müssen Interessierte „einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen sonstigen, diesem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss“ vorweisen, in dessen Kontext sie „Prüfungs- oder Studienleistungen (...) aus den Bereichen Theologie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Geschichte, Philologie oder Pädagogik im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten“ abgelegt haben. Zusätzlich muss der Nachweis eines Beratungsgesprächs erbracht werden. Weitere Regelungen zum Zugang erfolgen in § 5 Abs. 3 bis 5.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Studiengängen „Theologia spiritualis“ (M.A.) und „Umweltethik“ (M.A.) wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung des ersteren Studiengangs lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung „Master of Arts“ und trägt den nicht förmlichen Zusatz Theologia spiritualis. Dieser Zusatz ist aufgrund des weiterbildenden Charakters des Studiengangs zulässig. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs „Umweltethik“ lautet aufgrund der fachlichen Ausrichtung ebenfalls „Master

of Arts“. Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen. Die Diploma Supplements liegen in der derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die beiden Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zur Dauer der Module. hier könnte noch geklärt werden, welche nichtintendierten bzw. auch intendierten Implikationen die Spezifikation „*Minimale Dauer des Moduls*“ insbesondere für die Studienplangestaltung, die Prüfungsplanung und die Häufigkeit der Modulangebote hat. Die Modulhandbuchangabe „*Minimale Dauer des Moduls*“ ermöglicht den Studierenden jedoch eine genauere Studienplangestaltung, insbesondere mit Blick auf die berufsbegleitende Studienform. Angaben zur Häufigkeit des Angebots wurden gemacht. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Es werden durchgehend keine Vorkenntnisse oder erfolgreich abgeschlossenen Module vorausgesetzt; konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme bzw. weiterer Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme wären wünschenswert. Die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen ist aufgrund des konzeptionellen Zuschnitts und der spezifischen Zielgruppe nicht vorgesehen. Der Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs ergibt sich aus den Modulgruppenbezeichnungen. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand und zur Dauer der Module.

Hier könnte noch geklärt werden, welche nichtintendierten bzw. auch intendierten Implikationen die Spezifikation „*Minimale* Dauer des Moduls“ insbesondere für die Studienplangestaltung, die Prüfungsplanung und die Häufigkeit der Modulangebote hat. Den Studierenden ermöglicht dies eine genauere Studienplangestaltung. Angaben zur Häufigkeit des Angebots wurden gemacht. Diese Angabe wurde mit 1-2 Semester in den Modulen KTH-5800, KTH-5900; KTH-6100 und KTH-6200 aktualisiert, da das interdisziplinäre Lehrveranstaltungsangebot auf Grund der Beteiligung mehrerer Fakultäten variiert. Die Studiengangsleitung bemüht sich um Kontinuität. Die die Umweltethik auszeichnende Interdisziplinarität erfordert allerdings auch eine gewisse Abhängigkeit von der Zuarbeit anderer Fachbereiche.

Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Es werden durchgehend keine Vorkenntnisse oder erfolgreich abgeschlossenen Module vorausgesetzt; konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme bzw. weiterer Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme wären wünschenswert. Die Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen wird als derzeit nicht praktikabel betrachtet. Für die Zukunft ist die Neukonzeption eines Moduls „Umweltmedizin“ in Planung; hierfür ist eine Modulverwendung in anderen Studiengängen vorgesehen.

Der Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs wird nicht formal dargelegt, besteht jedoch inhaltlich aus dem Ziel, den Studierenden die Gewinnung einer normativen Kompetenz mit Blick auf die ökologischen Herausforderungen unserer Zeit zu ermöglichen. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand der Module wurden gemacht. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) entspricht derzeit noch nicht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Der Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) werden pro Semester aufgrund der längeren Regelstudienzeit durchschnittlich 20 ECTS-Punkte vergeben, im Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) sind es 30.

Laut § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Theologia spiritualis“ (M.A.) werden 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt. In § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Umweltethik“ (M.A.) muss noch festgelegt werden, die genauen – und nicht „25 bis maximal 30 Stunden“, wie derzeit formuliert – einem ECTS-Punkt entsprechen. Aktuell ist dies nicht definiert, das Modularisierungskonzept legt jedoch eine entsprechende Festlegung nahe.

Im Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) werden 8 ECTS-Punkte für reguläre Module vergeben, 18 ECTS-Punkte für das Praxismodul und 30 ECTS-Punkte für das Modul Masterarbeit. Im Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) werden zwischen 6 und 18 ECTS-Punkten pro Modul vergeben. Die Masterarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.) erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Umweltethik“ (M.A.) teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Umweltethik“ (M.A.) muss noch festgelegt werden, die genauen Arbeitsstunden – und nicht „25 bis maximal 30 Stunden“, wie derzeit formuliert – einem ECTS-Punkt entsprechen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da die Studiengänge inhaltlich weiterentwickelt und weiter profiliert wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge. Daneben wurde die Einhaltung der externen und der fachlichen Anforderungen in den Vordergrund gestellt.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Für beide zugrundeliegenden Masterstudiengänge werden übergreifende Qualifikationsziele folgendermaßen formuliert: Es sollen nicht nur wesentliche, berufspraktische Fachkenntnisse vermittelt werden, sondern auch Kompetenzen, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen von den Bewerber*innen gefordert werden, wie beispielsweise eine strukturierte Arbeitsweise, die Entfaltung logisch-komplexen Denkens auch in interdisziplinären Ansätzen sowie ein sicherer Umgang mit den Methoden der Selbst- und Sachpräsentation. Abgesehen von solchen Schlüsselkompetenzen werden auch sogenannte Soft Skills für vielseitige Einsatzbereiche vermittelt.

Laut Hochschule wird darüber hinaus besonderer Wert auf ein ausgeprägtes zivilgesellschaftliches Engagement gelegt, das bei vielen Studierenden auf Grund zahlreicher haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeiten in Pfarrgemeinden, Vereinen, Umweltverbänden oder ähnlichem bereits in einem überdurchschnittlichen Maß ausgeprägt ist.

Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studiengang wird als ein ökologisches Studienprogramm verstanden und stellt grundlegend die Erlangung normativer Kompetenz ins Zentrum. Er fokussiert dabei auf die ethische Normativität als Kern dieser normativen Kompetenz. Der Masterstudiengang weist aufgrund seiner Konzentration auf die normativ-ethische Problematik der ökologischen Frage ein singuläres Profil auf. Durch seine interdisziplinäre Ausrichtung und die Kooperation mit verschiedenen Lehrstühlen und Professuren soll den Studierenden eine individuelle und kompetenzorientierte Spezialisierung ermöglicht werden. Ein besonderes Merkmal des Studiengangs soll dabei sein, dass die Studierenden dazu befähigt werden, eine Problemstellung auf ganzheitlicher Dimension normativ zu begründen und durch Entwicklung von normativen Zielen und Mitteln Lösungswege zu eröffnen. So soll es den Studierenden ermöglicht werden, ein interessantes und individuelles Berufsprofil zu erarbeiten. Mögliche Berufsfelder sind in diesem Zusammenhang die Arbeit in einem Umweltverband, im Bildungsbereich, in Unternehmen im Bereich der Umweltberatung oder in der Öffentlichkeitsarbeit, um die ökologische Verträglichkeit von Unternehmensstrategien transparent zu machen. Darüber hinaus wird den Studierenden auch der Zugang zu einem akademischen Berufsweg ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang zielt u.a. auf die spätere Berufstätigkeit in einem Umweltverband/einer Nichtregierungsorganisation, im Bildungsbereich (ökologische Erziehung und Bildung) oder in Unternehmen (Unternehmenskommunikation als Umweltbeauftragte, Öffentlichkeitsarbeit) bzw. Unternehmensberatung. Die dazu nötigen Kompetenzen werden im Studiengang und seinen Zielsetzungen hinreichend abgebildet. Interessierte Studierende müssen ein Bewerbungsschreiben verfassen, das eine Zulassungsvoraussetzung darstellt. Auf dieser Grundlage prüfen die Studiengangverantwortlichen, ob jemand zutreffende Vorstellungen von Inhalt und Zielsetzung des Studiengangs hat und diese mit seinen beruflichen Aspirationen in Einklang bringen kann. Dieses Verfahren sichert, dass die Studierenden sich gut auf ihren Beruf vorbereiten können. Während die Ziele des Studiengangs als Ganzem weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch näher definiert werden, gibt der Folder, mit dem der Studiengang beworben wird, klare Auskunft. Als zu erwerbende Kompetenzen werden genannt: „Die Studierenden werden multidisziplinär mit den Dimensionen ökologischen Handelns und ökologischer Problemfelder vertraut gemacht sowie zur ethischen Integration fachwissenschaftlicher Zugänge befähigt.

- Vermittlung normativer Kompetenz, um umweltspezifische Maßgaben und Maßnahmen von ihrer Zieldimension her bewerten und begründen zu können.
- Vermittlung der spezifisch geisteswissenschaftlichen Kompetenz, um eine Zusammenschau der verschiedenen disziplinspezifischen Fragestellungen und Antworten zu leisten.
- Erlangung einer auf Umweltfragen und ökologischen Herausforderungen bezogenen generellen fachlichen, analytischen und strategischen Kompetenz.
- Aneignung einer ethisch-argumentativen sowie kommunikativen Kompetenz.“

Dem dienen folgende Ziele (wiederum zitiert aus dem Folder): „Erwerb von vielseitigem disziplinspezifischen Fachwissen. Erarbeitung umweltethischer Kriterien, Prinzipien und Begriffe. Befähigung zur Entwicklung von Strategien ökologischen Handelns und ökologieverträglicher Risikobewältigung. Befähigung zur Analyse von Institutionen oder Unternehmen in Bezug auf deren ökologische Ausrichtung und nachhaltige Ressourcennutzung. Qualifikation für eine ökologisch orientierte Öffentlichkeitsarbeit. In den Gesprächen sowohl mit Lehrenden als auch mit Studierenden wurde überzeugend verdeutlicht, dass diese Ziele gut erreicht werden können. Auch sind sie den späteren Tätigkeitsfeldern vollumfänglich angemessen. Aus diesen Gründen erfüllt der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Studiengang „Theologia Spiritualis“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Theologia Spiritualis“ soll die Studierenden befähigen, die theologische Fachterminologie und disziplinspezifischen Methoden differenziert anwenden und sich mit komplexen theologisch-spirituellen Fragestellungen auf der Ebene wissenschaftlicher Reflexion auseinanderzusetzen. Dabei stehen die theoretischen Aspekte der Spirituellen Theologie im Zentrum. Gleichzeitig wird die gründliche Kenntnis des Glaubens in all seinen Begründungs- und Reflexionsdimensionen sowie die Praxis des geistlichen Lebens in kirchlichen Gemeinschaften, aber auch im privaten Rahmen, gefestigt. Vor diesem Hintergrund lernen die Studierenden, Zusammenhänge zu erkennen und mit benachbarten Fachbereichen (wie Geschichte, Philosophie, Kunst, Literatur, Psychologie, Religionswissenschaft sowie ostkirchliche und protestantische Theologie) in Dialog zu treten.

Die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele und Kompetenzen entsprechen dabei der jeweiligen Studienphase. So nähern sich die Studierenden im Studienverlauf durch das Erreichen individueller Modulziele dem Gesamtziel schrittweise an. Der Masterabschluss soll einerseits vertiefte Fachkenntnisse in den verschiedenen Traktaten der Spirituellen Theologie feststellen, andererseits die Fähigkeit unter Beweis stellen, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbstständig und kritisch zu arbeiten. Konzipiert ist der Studiengang als berufsbegleitende Qualifikation für Aufgaben im gesamten Bereich des geistlichen Lebens, wie beispielsweise Exerzitienleitung, geistliche Begleitung, Berufungspastoral, Priesterseelsorge, kirchliche Bildungsarbeit oder Therapie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbaustudiengang „Theologia Spiritualis“ (MA) hat sich zum Ziel gesetzt, die Breite der Theologie der Spiritualität von ihren biblischen Wurzeln bis hin zu komparativen Studien zu behandeln. So zeichnet sich der Studiengang durch eine Pluralität von Zugängen aus, wie z. B. den historischen, praktischen und moraltheologischen.

Der Studiengang versucht damit auch einem ‚Bedürfnis‘ der Studierenden gerecht zu werden, die in ihren Studien der Theologie das Fach Spiritualität vermisst haben. Die zu erlangende Kompetenz kommt in den Beschreibungen des Studiengangs nicht direkt vor, doch liegen diese vor allem, so die Studienleitung, in der Erlangung einer Breite von Wissen aus dem Bereich der Spiritualität. Das Ziel sehen die Verantwortlichen darin, dass die Studierenden am Ende alle Bereiche der sogenannten ‚Geistlichen Theologie‘ kennengelernt haben und diese mit ihren Leben- und Arbeitsbereichen in Verbindung bringen können. Die Studierenden können eigene Fragen mit in die Veranstaltungen einbringen. Die geringe Anzahl der Studierenden ermöglicht ein hohes Maß an Interaktion.

Der Studiengang richtet sich vor allem an Berufsgruppen in der Pastoral, in Orden und geistlichen Gemeinschaften, in Schule und Erwachsenenbildung sowie in Therapie und Beratung. Ihnen möchte er für

ihre Aufgaben wie Exerzitienleitung, geistliche Begleitung, Berufungspastoral, Priesterseelsorge, kirchliche Bildungsarbeit oder Therapie das nötige wissenschaftliche Fundament vermitteln, das im normalen Theologiestudium aus Zeitgründen nicht vermittelt werden kann. Für diese Zielsetzung ist der Studiengang sicher geeignet. Zugleich ist seine sowohl von der Zielgruppe als auch von der Zielsetzung her stark binnenkirchliche Ausrichtung, die von der finanzierenden Stiftung ausdrücklich gewünscht ist, eine nicht unerhebliche Selbstbegrenzung, wenn es um das Verstehen säkularer oder nichtchristlicher religiöser Spiritualitäten und ihr Aufspüren in der modernen Welt geht.

Nach Auskunft in den Gesprächen vor Ort über die Zielsetzung sollen vor allem die Kompetenzen vermittelt werden, in den vielfältigen Manifestationen von Spiritualität im Laufe der Kirchengeschichte einen „roten Faden“ zu erkennen und eine Hermeneutik zur Auslegung einzelner spiritueller Phänomene und Praktiken zu entwickeln. So soll eine Sicherheit in der Einordnung und Bewertung von Spiritualitäten erworben werden. Ebenso soll die Fähigkeit entwickelt werden, spirituelle Hintergründe alltäglicher Lebenspraxen zu identifizieren und daraus Erkenntnisse für die Praxis geistlichen Lebens und deren Vermittlung an Menschen zu ziehen. Insgesamt hatte die Gutachtergruppe aber den Eindruck, dass die Ziele sowohl im Folder als auch im Modulhandbuch genauer beschrieben werden sollten.

Die Zielerreichung wird vorrangig über die große Breite der dargestellten Epochen und Formen christlicher Spiritualität und deren Vergleich untereinander angestrebt. Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss des Studiums alle Bereiche und die Fülle der geistlichen Theologie im christlichen Kontext kennen gelernt. Eine Profilbildung auf ein bestimmtes Material- oder Formalobjekt hin ist bewusst nicht vorgesehen. Das hat den Vorteil, dass die Breite der angebotenen Themen enorm groß ist, aber auch den Nachteil, dass keine genuine Fokussierung auf gegenwärtige oder zukünftige Herausforderungen der Spiritualitätsaneignung und -vermittlung gegeben ist. Der gewählte Zuschnitt ist gleichwohl wissenschaftlich legitim und auf jeden Fall in sich konsistent, sollte jedoch aber auch explizit in den Studiengangsdokumenten aufgeführt werden. Die Zielsetzung des Studiengangs sollte daher in der Prüfungsordnung im Hinblick auf das angestrebte Kompetenzprofil präzisiert werden. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zielsetzung des Studiengangs sollte in der Prüfungsordnung im Hinblick auf das angestrebte Kompetenzprofil präzisiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Umweltethik“ ist ein viersemestriges Vollzeitstudienprogramm, das sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden kann. Das zentrale, verpflichtende Basismodul „Ethik, Umweltethik, Materiale Ethik“ soll eine gemeinsame Grundlage unter der besonders heterogen angelegten Studierendenkohorte schaffen und inhaltliche Grundlagen für ein systematisches und geschichtliches Verständnis von Ethik sowie normative Begründungs- und Urteils-kompetenzen. Auch die jeweils zweiteiligen Aufbaumodule sind verpflichtend und behandeln die Themengebiete „Mensch, Natur Kultur“ und „Umwelt, Recht, Ökonomie“ Hier soll ein übergreifendes Sachverständnis des Verhältnisses von Mensch, Natur und Kultur erreicht werden, sowie zur Umsetzung normativer Lösungen ökologischer Probleme in Recht und Ökonomie befähigt werden.

Aus den vier Vertiefungsmodulen „Mensch, Raum, Umwelt“, „Ressourcenkonflikte und globale Gerechtigkeit“, „Schöpfung und Weltende, Spiritualität“ und „Umwelterziehung, Umweltbildung“ sollen zwei ausgewählt werden und je nach individueller Profilbildung mit einem freien Wahlpflichtmodul ergänzt werden. Umweltprobleme und -konflikte werden dabei aus einer sozial- und politikwissenschaftlichen Sichtweise nicht nur auf regionaler, sondern auch auf globaler Ebene beleuchtet. Im vierten Semester soll neben dem Verfassen der Masterarbeit das verpflichtende Mastermodul belegt werden, in dem die Studierenden eine umweltethisch relevante Fragestellung selbständig, nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vom Aufbau her ist der Studiengang ein klassischer Masterstudiengang. In den Modulen M2a und M2b „Mensch, Natur, Kultur“ sowie in den Wahlpflichtmodulen M4 bis M7 können die Studierenden das zuvor in den verschiedenen Bachelorstudiengängen erworbene Wissen signifikant erweitern und vertiefen. Insbesondere das Abschlussmodul M9 mit der Masterarbeit dient der Entwicklung eigenständiger Ideen und ihrer Anwendung auf ein konkretes Praxisbeispiel. In diesem Rahmen spielt die Abwägung verschiedener Gesichtspunkte und Überlegungen eine Schlüsselrolle. Außerdem sind die Studierenden auf fachübergreifende Kommunikation und Kooperation angewiesen. Durch die enorme Multidiszipli-

narität des Studiengangs ist die Reflexion der verschiedenen wissenschaftlichen Methoden, ihrer Möglichkeiten und Grenzen unumgänglich. Die Vielfalt des Studiengangs spiegelt sich auch in den Modulbeschreibungen wider, die hinsichtlich ihres Detailgrades sehr unterschiedlich gestaltet sein. Auch wenn das Modulhandbuch alle Anforderungen erfüllt, könnte eine Angleichung der Beschreibung hilfreich sein. Das Modulhandbuch sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass die Beschreibung der Lehrinhalte, insbesondere in der Genauigkeit und dem Umfang der Beschreibung, einheitlicher erfolgt und die jeweiligen Inhalte adäquat abgebildet werden.

Das Einführungsmodul M1 könnte durch seinen Ausbau noch besser die Grundlagen in Fundamentalethik, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie und Methodenlehre der beteiligten Fächer vermitteln und so die Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen gleich zu Beginn auf einen einheitlichen Stand des Grundlagen- und Methodenwissens bringen. Dies ist gerade deshalb von Bedeutung, da aufgrund der heterogenen Studierendenschaft keine einheitlichen Kompetenzprofile vorausgesetzt werden (können). Es sollte daher systematischer sichergestellt werden, dass in der Studieneingangsphase für den Studiengang relevante Methodenkompetenzen erworben werden, die aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht erworben wurden. Bislang werden die Kompetenzen im Einführungsmodul und in Modulen der jeweiligen beteiligten Fächer vermittelt.

Dem Ziel des Erwerbs fachbezogener Kooperationsfähigkeit dienen auch Lehrveranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen durchgeführt werden (neben Ringvorlesungen, u.a. zum Studieneinstieg, auch Blockseminare). Die meisten Masterarbeiten des Studiengangs sind interdisziplinär angelegt, obgleich keine formale Verpflichtung dazu besteht (eine solche sollte in Erwägung gezogen werden!). Zusätzliche Fähigkeiten im Bereich Kooperation und Kommunikation können durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Masters in Medien und Kommunikation, des Career Service, des Zentrums für Weiterbildung und des Referats Frauenförderung erworben werden. Die Unterscheidung zwischen Grundlagenreflexion (Fundamentalethik, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, Methodenlehre) und Anwendungsfragen tritt im Curriculum nicht so klar hervor, könnte jedoch den Kompetenzerwerb weiter fördern.

Die Stärke des Studiengangs liegt sicher in seiner sehr interdisziplinären Anlage sowie in seiner klaren Fokussierung auf den normativen Zugang zu ökologischen Fragen. Eine gewisse Schwäche stellen das an der Universität Augsburg nicht ganz umfassende Repertoire einschlägiger Fächer sowie das Angewiesensein des Studiengangs auf den guten Willen der Kolleginnen und Kollegen anderer Fächer zur Öffnung ihrer Lehrveranstaltungen dar. Vor diesem Hintergrund sollte der Anteil interdisziplinärer Lehrveranstaltungen weiter ausgebaut und die Teilnahme an interdisziplinären Lehrveranstaltungen verbindlich verankert werden; zudem sollten die Masterarbeiten im Regelfall interdisziplinär betreut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die Beschreibung der Lehrinhalte, insbesondere in der Genauigkeit und dem Umfang der Beschreibung, einheitlicher erfolgt und die jeweiligen Inhalte adäquat abgebildet werden.
- Es sollte systematischer sichergestellt werden, dass in der Studieneingangsphase für den Studiengang relevante Methodenkompetenzen erworben werden, die aufgrund des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht erworben wurden.
- Der Anteil interdisziplinärer Lehrveranstaltungen sollte weiter ausgebaut und die Teilnahme an interdisziplinären Lehrveranstaltungen verbindlich verankert werden; zudem sollten die Masterarbeiten im Regelfall interdisziplinär betreut werden.

Studiengang „Theologia Spiritualis“ (M.A.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Theologia Spiritualis“ ist aufgrund seines berufsbegleitenden Charakters ein sechssemestriges Studienprogramm, das mit einer Masterarbeit abschließt. Eine Aufnahme des Studiums ist jeweils zum Sommersemester möglich.

Laut Studienverlaufsplan sind zu Beginn des Studiums zwei obligatorische Basismodule vorgesehen: „Einführung in die Spiritualität des Alten Testaments“ und „Einführung in die Spiritualität des Neuen Testaments“. Das biblische Zeugnis bildet die Grundlage der fachlichen Vertiefung in den nachfolgenden Semestern. Mit den beiden obligatorischen Aufbaumodulen „Wege der christlichen Spiritualität in der frühen und mittelalterlichen Kirche“ und „Wege der christlichen Spiritualität in der Neuzeit“ werden grundlegende Kenntnisse zur Geschichte der christlichen Spiritualität vermittelt, um spirituelle Strömungen einordnen zu können. In der nächsten Studienphase folgen die fünf Vertiefungsmodule „Systematische Entfaltung der christlichen Spiritualität“ Teil I und II, „Praxisfelder der christlichen Spiritualität“ Teil I und II sowie „Komparative Studien zur Spiritualität“, wodurch die in den ersten beiden Phasen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich systematischer, praktischer und komparativer Aspekte der christlichen Spiritualität wissenschaftlich erweitert werden. Das angeschlossene Praxismodul soll mögliche Anwendungsbereiche der erworbenen Fähigkeiten eröffnen, die schließlich in der Abhandlung der Masterarbeit unter Beweis gestellt werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden haben die Veranstaltungen nach Aussage der Studierenden einen stark induktiven Charakter. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Erfahrungen und Schwierigkeiten aus der Berufspraxis einzubringen und die Inhalte auf diese Art individuell anzupassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Inhalt orientieren sich stark an dem entsprechenden Studiengang „Theologia Spiritualis“ der Gregoriana in Rom, deren fünf Säulen übernommen worden sind. Ausdrücklich soziologische oder auch gesellschaftsrelevante Studien zu Spiritualität und Religion in einem säkularen Umfeld werden von daher implizit gesetzt. Eine Gegenwartsanalyse im Sinne des Vaticanums II findet nicht ausdrücklich statt. Aspekte einer Spiritualität der Zukunft sowie einer interreligiösen Spiritualität werden in ihrer aktuellen Dringlichkeit im Studienangebot durch Fragen der Studierenden aufgenommen, jedoch nicht systematisch oder explizit angeboten.

Die Methodik ist grundsätzlich eher deduktiv und binnenperspektivisch, oder auch mit den Worten des Studiendekans gesprochen: theotopisch. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Moderne und aktuellen Entwicklungen in Theologie, Kirche und Gesellschaft würden dem Studiengang sicherlich noch mehr Gewicht verleihen. Das sollte in einer Weiterentwicklung des Studienganges systematisch aufgenommen werden. Insgesamt erscheint es ratsam und sinnvoll, dass Aspekte der Pluralität von Spiritualität(en) deutlicher in das Programm aufgenommen und auch in den Beschreibungen der Module, in denen sie behandelt werden, klarer formuliert werden. In der Weiterentwicklung des Studienganges sollten vor diesem Hintergrund auch soziologische Erkenntnisse systematisch aufgenommen werden. Exerzitienleitung nach Ignatius, auch wenn es das Curriculum an einigen Stellen vermuten lässt, ist nicht das Ziel. Die starke Anlehnung an Rom hat jedoch einen offensichtlichen Schwerpunkt der ignatianischen Spiritualität im Programm zur Folge. Doch wird das durch die Vielfalt der Dozierenden aufgebrochen.

Vom Aufbau her ist auch dieser Studiengang ein klassischer Masterstudiengang. Wissen und Kompetenzen eines einschlägigen Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Geisteswissenschaften werden vorausgesetzt. In den Modulen M1 bis M4 können die Studierenden dieses zuvor erworbene Wissen signifikant erweitern und vertiefen. Obgleich die Module M1 und M2 als „Basismodule“ gekennzeichnet werden, sind sie von den im Curriculum beschriebenen Inhalten her eigentlich „Aufbaumodule“ wie M3 und M4. Ein echtes „Basismodul“ zur Einführung in die im Studiengang verwendeten Methoden und zu seiner Verortung im Gesamtkontext der Geisteswissenschaften ist hingegen nicht ausgewiesen.

Insbesondere die Module M10 (Praxismodul) und M11 (Masterarbeit) dienen der Entwicklung eigenständiger Ideen und ihrer Anwendung auf ein konkretes Praxisbeispiel. In diesem Rahmen spielt die Abwägung verschiedener Gesichtspunkte und Überlegungen eine Schlüsselrolle. Zugleich können in diesen beiden Modulen Fähigkeiten im Bereich Kooperation und Kommunikation erworben und erprobt werden.

Alle Module sind ziel- und kompetenzorientiert formuliert, theologische Fachkenntnisse werden konsekutiv vermittelt. Da es sich beim Master Theologia Spiritualis um einen Aufbaustudiengang handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens bereits in einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang (Bachelor etc.) erworben haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aspekte der Pluralität von Spiritualitäten sollten deutlicher in die Beschreibungen der Module aufgenommen werden, in denen sie behandelt werden.
- In der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten soziologische Erkenntnisse systematisch aufgenommen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Die Universität Augsburg pflegt neben zwei strategischen Partnerschaften einer Vielzahl an Erasmus-Verbindungen und Kooperationen außerhalb des Erasmus+Programms. Diese internationalen Verbindungen sollen die wissenschaftliche Arbeit der Universität Augsburg bereichern und regen zu neuen Ideen und Sichtweisen in Forschung und Lehre an.

Damit die Universität Augsburg auch weiterhin steigenden Herausforderungen in Forschung und Lehre gewachsen ist und weltweit Studierende, Promovenden und Wissenschaftler fördern kann, arbeitet die Universität Augsburg am Ausbau des internationalen Angebots in den genannten Bereichen. Es wurden gemeinsame Studien- und Promotionsprogramme mit Kooperationspartnern weltweit, Gastdozenten und ausländische Professoren etabliert. Den beiden Studiengängen stehen im Rahmen des Angebots der Katholisch-Theologische Fakultät insgesamt über 35 Austauschprogramme offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung des Curriculums und die Gestaltung der Module erlauben grundsätzlich Auslandsaufenthalte der Studierenden, auch wenn die angestrebte Zielgruppen, insbesondere die eines berufsbegleitendem Masterstudiengangs, diese in geringerem Maße wahrnehmen dürfte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Nach Angaben der Hochschule sorgen derzeit insgesamt 65 Beschäftigte für einen reibungslosen Ablauf aller Studiengänge an der Katholisch-Theologischen Fakultät; davon 13 Professor/innen, ein Gastprofessor, 20 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und sechs außerplanmäßige Professor/innen, neun Lehrbeauftragte und 16 weitere Fakultätsmitarbeiter/innen. Die Lehrenden der Katholischen Theologie haben neben dem Master „Umweltethik“ und dem Master „Theologia Spiritualis“ auch die Lehramtsstudiengänge im Bereich des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre, den „Magister Katholische Theologie“, das „Lizentiat“ sowie interdisziplinäre Anteile in B.A.-und M.A.-Studiengängen sowie den „Bachelor- und Master of Education“ zu bedienen. Gleichzeitig greifen sowohl der Master „Umweltethik“ als auch der Master „Theologia Spiritualis“ nur anteilig auf die personellen Ressourcen der Katholisch-Theologischen Fakultät zu.

Eine Besonderheit des Augsburger Studiengangs Master „Theologia Spiritualis“ ist die internationale Kooperation mit dem Lehrstuhl für Theologie der Spiritualität in Wien und dem „Istituto di Spiritualità“ an der Pontificia Università Gregoriana in Rom. Von den sechs stetigen Gastdozenten des Masters lehren aus Wien Prof. Dr. Marianne Schlosser, die Inhaberin des Lehrstuhls für Theologie der Spiritualität, und aus Graz Prof. em. Dr. Toni Witwer SJ, ehemals am „Istituto di Spiritualità“ in Rom. Zur Pontificia Università Gregoriana kann auch Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr gerechnet werden, der am „Istituto di Psicologia“ der Gregoriana in Psychologie das Lizentiat erworben hat und promoviert wurde. Nach Wien verweist der Spiritual des Münchner Priesterseminars, Dr. Andreas Schmidt, der am Lehrstuhl für „Theologie der Spiritualität“ in Wien promoviert wurde. Die übrigen beiden Gastdozenten sind Prof. Dr. Klaus Raschzock von der evangelischen Augustana Universität in Neuendettelsau und der habilitierte

Liturgiewissenschaftler Dr. Marco Benini aus Eichstätt. Die übrigen sechs Dozenten des Masters Theologia Spiritualis lehren an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg. Wie der evangelisch-lutherische Dozent Prof. Raschzock zeigt, nimmt der Master nicht nur die internationale Vernetzung, sondern auch die ökumenische Dimension christlicher Spiritualität in den Blick.

Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung der beiden Studiengänge ist ausreichend Lehrpersonal vorhanden, wobei der Master „Umweltethik“ durch seine interdisziplinäre Ausrichtung durch Kooperationen mit anderen Fakultäten der Universität Augsburg ergänzt wird. Der Master „Theologia Spiritualis“ hingegen wird durch seinen berufsbegleitenden Charakter fast ausschließlich in Blockkursen gelehrt und durch häufigen Einsatz von Gastdozenten unterfüttert. Die Beteiligung der externen Fachvertreter bleibt von Semester zu Semester gleich, da diese ausgewiesene Experten ihres Fachbereiches sind. Die Dozent/innen und Lehrbeauftragten sind im Curriculum explizit ausgewiesen. Insgesamt stellt das aus dem Stellenplan resultierende Lehrdeputat die Durchführung der Studiengänge problemlos sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theologia Spiritualis“ (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vielfalt der Spiritualitäten innerhalb der einen christlichen Spiritualität versuchen die Programmverantwortlichen dadurch darzustellen, dass verschiedene Lehrende mit sehr unterschiedlichen Spiritualitätshintergründen in den Studiengang einbezogen sind. Diese Lehrenden werden jeweils für eine spezifische Veranstaltung aus dem gesamt-deutschsprachigen Bereich herangezogen. Insgesamt sind im Moment vierzehn verschiedene Lehrende einbezogen. Hier wird es auf Zukunft hin sinnvoll sein (und es ist schon von Seiten der Verantwortlichen angedacht worden), dass es institutionalisierte Treffen aller Lehrenden des Studiengangs zwecks Abstimmung und auch Einsicht in die verschiedenen Lehrangebote der anderen Kolleginnen und Kollegen geben wird. Auf dieser Weise können Absprachen verbindlich und gemeinsam getroffen sowie das Studienprogramm sinnvoll und kreativ weiterentwickelt werden. Der Inhaber des Stiftungslehrstuhls ist der Kern und ‚der rote Faden‘ des Programms. Ein Problem könnte dann auftauchen, wenn Prof. Vogl längerfristig ausfallen würde. Dann müsste eine schnelle und pragmatische Lösung gefunden werden.

Eine Internationalität und Interkulturalität ist durch den Hintergrund der Lehrenden mitgegeben, die z. T. aus Wien oder Rom kommen. Die Einladung von Wissenschaftlern und Lehrenden aus anderen Kontinenten, z. B. für Gastvorträge, könnte das Spektrum der Spiritualität(en) noch mehr bereichern.

Genderspezifische Fragestellungen sind Gegenstand der Vorlesung, die sich mit Feministischer Spiritualität beschäftigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Stärkung der Kohärenz der Lehre sollte ein gemeinsamer Austausch der Lehrenden institutionalisiert und eine regelmäßige Absprache ermöglicht werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Die an der Katholisch-Theologischen Fakultät vorhandene Ressourcenausstattung ist nach eigenen Angaben der Hochschule etatisiert. Der Master „Umweltethik“ hat als interdisziplinärer Studiengang Anteil an den Sach- und Haushaltsmitteln der Katholisch-Theologischen Fakultät und im Rahmen der Lehre an den beteiligten Fakultäten. Für den Master „Theologia Spiritualis“ werden die entstehenden Kosten über Kursgebühren von insgesamt 2000,- Euro/Studierenden*r abgerechnet.

Für die räumliche Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen fünf feste Seminarräume zur Verfügung, die im Sommersemester 2017 mit aktueller Technik ausgestattet wurden. Auch die Universitätsbibliothek bietet sowohl ein umfassendes Angebot an Literatur, als auch genügend Arbeitsplätze zu ausgedehnten Öffnungszeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt kann die Ressourcenausstattung für die beiden Studiengänge ausreichend beurteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Sowohl die Studierenden des Masterstudiengangs „Umweltethik“ als auch die des „Theologia Spiritualis“ erbringen die geforderten Leistungsnachweise und Prüfungen studienbegleitend. Die jeweiligen Prüfungsformen sind modulbezogen gestaltet. Mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen und Portfolios. Sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn wird ein aktualisiertes Modulhandbuch für jeden modularisierten Studiengang herausgegeben, in dem auch Informationen zu den Prüfungsformen der jeweiligen Module enthalten sind. Prüfungstermine und Abgabefristen für Hausarbeiten werden in der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben und auf der Homepage der Katholisch-Theologischen Fakultät veröffentlicht. Die Studierenden müssen sich auf der Plattform *STUDIS* selbstständig zu den Prüfungen anmelden. Zusammen mit der Masterarbeit umfasst der Studiengang Master „Umweltethik“ neun verschiedene Prüfungen in vier Semestern, der Masterstudiengang „Theologia Spiritualis“ elf Prüfungen in sechs Semestern.

Nicht-bestandene Prüfungen können innerhalb von sechs Monaten noch einmal wiederholt werden. Um die Wiederholungsmöglichkeiten nach einer gescheiterten Prüfung einfach und transparent zu gestalten, sind alle Prüfungen in beiden Masterstudiengängen in jedem Semester möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die „Prüfungsformen“ variieren in Abhängigkeit von den jeweiligen Lernzielen. Die Prüfungsformen können den Qualifikationszielen entsprechend flexibel angepasst (z.B. Auswahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung) und werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Das Prüfungssystem ist kompetenzorientiert, transparent, bietet umfangreiches Feedback und bei Bedarf individuellen Support.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studienbetrieb ist modular organisiert und bezieht Veranstaltungen externer Fakultäten mit ein. Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den Lehrenden bei internen Modulen. Die Studierenden suchen sich die passenden Lehrveranstaltungen aus einem Katalog heraus, der vor allem weiteren Verlauf des Studiums von einem zum anderen Semester variieren kann. Durch den Wegfall zweier Professuren befindet sich der Studiengang zudem in der Neuorganisation, die zurzeit unter anderem durch Habilitanden mitmoderiert wird. Dabei verfolgt der Fachbereich abgesehen vom gerade anfangs des Studiums speziell konzipierten Angebot für Umweltethik eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität. Die externen Module liegen dabei in der Verantwortung der entsprechenden Fachbereiche, auf die die katholisch-theologische Fakultät nur bedingt organisatorischen Einfluss hat. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse und Lernziele sind dem Arbeitsaufwand angemessen, wobei fakultätsübergreifend gesehen manchmal Unterschiede bei den Anforderungen zwischen den Modulen auftreten. Dies ist aber auch der großen Bandbreite des Angebotes und der Organisationsmittel in den einzelnen Fachbereichen und Fakultäten geschuldet. Die zu erlangenden ECTS Punkte hinsichtlich der Lernziele bzw. der Anforderungen erscheinen daher insgesamt gerecht zugeteilt und weder zu hoch noch zu niedrig bemessen in ihrer Anzahl vergeben zu werden.

Zum Teil können die Veranstaltungen externer Fakultäten je nach Hintergrund der Studierenden auch recht voraussetzungsvoll erscheinen, was diesen im Vorhinein nicht immer bewusst gemacht wird. So könnten auch in Absprache mit anderen Fakultäten die Veranstaltungen für den Studiengang adressatengerechter organisiert werden, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsleistungen. Das Präsidium der Universität Augsburg strebt hier zu Absicherungsverträge zwischen den Fakultäten bzw. Fachbereichen an, um eine Administration besser gewährleisten zu können. Am Ende des Studiums steht schließlich eine oftmals interdisziplinäre Masterarbeit an. Für die Dokumentation des Besuchs von Lehrveranstaltungen wäre mitunter ein transparenteres System für Leistungen und Sitzscheine wünschenswert. Der Studienbetrieb ist insgesamt trotz der angesprochenen Reserven durchaus in verlässlicher Weise planbar.

Die Überschneidungsfreiheit für fakultätsinterne Module ist gegeben, hängt für die externen Module gerade im Wahlbereich aber auch von der Auswahl der Studierenden ab.

Bei internen Modulen, die in Verantwortung der theologischen Fakultät liegen ist eine Überschneidungsfreiheit gegeben. Für externe Module kann dies nicht vollständig garantiert werden, da die Module in der Verantwortung verschiedener Fachbereiche bzw. Fakultäten liegen. Außerdem können abhängig vom individuellen Studienplan der Studierenden Überschneidungen insbesondere im Wahlbereich nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Studierenden sind sich dessen aber bewusst und können ihr Studium überschneidungsfrei gestalten.

Die Studierenden haben je nach eigener Wahl und Kombination der Module eine differierende Prüfungsbelastung, die sich aber von Semester zu Semester ändert. Die Prüfungsdichte kann somit semesterweise recht hoch sein, in anderen Semestern aber wieder niedriger. Die Prüfungsorganisation liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fakultäten und ist an sich vernünftig geplant. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, die in ihrem Anspruch und ihrer Art verschieden voneinander sind. In einigen Modulen werden unbenotete, semesterbegleitende Leistungen erwartet, die aus didaktischen Gründen eingeführt wurden. Es finden im Regelfall nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester statt. Die Prüfungsdichte, Prüfungsorganisation und die Vergabe der ECTS erscheint über den Studienverlauf betrachtet angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)

Dokumentation

Der Studienbetrieb ist über den gesamten Studienzeitraum hinweg weitgehend in Blöcken organisiert. Die Termine stehen zum größten Teil schon zu Beginn eines Studiums fest. Nicht selten fallen die Termine der Veranstaltungen in die Schulferienzeit, was vor allem für Studierende mit Familie zu berücksichtigen ist. Die Studierenden sind aber insgesamt schon sehr früh über die einzelnen Termine der Lehrveranstaltungen informiert. Der Studiengang ist für die meistens berufstätigen Studierenden deshalb zumindest planbar. Die Lehrveranstaltungen betreffend ist eine überschneidungsfreie Organisation gegeben. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab, wobei die Besonderheit in der geblockten Durchführung liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lernergebnisse sind zunächst grundsätzlich durch einen relativ hohen Anteil individueller, eigener Reflektion der Studieninhalte durch die Studierenden mitbestimmt und werden durch eine induktive

Arbeitsweise miterreicht. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich dies negativ auf Arbeitsbelastung oder Anforderungsprofil der Studierenden auswirken würde oder die ECTS dahingehend zu gering bemessen wären. Sie sind weder zu hoch noch zu niedrig bemessen und werden gerecht vergeben. Der Studiengang hat nur eine kleine Anzahl Studierender und die speziell für jene angebotenen Module werden terminlich frühzeitig blockweise organisiert. Da es so gut wie keine Module außerhalb der Fakultät bzw. des Fachbereiches gibt, kommt es zu keinen Überschneidungen mit anderen Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungen sind überwiegend in Prüfungsgesprächen und selbstständig zu erbringenden Leistungen wie z.B. Ausarbeitungen organisiert. Es findet nur eine Prüfung pro Modul statt und die Prüfungslast vor allem in Hinsicht auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs weder zu hoch noch zu niedrig. Für jedes bestandene Modul gibt es acht Leistungspunkte, was auch angemessen erscheint.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Theologia spiritualis (M.A.)

Dokumentation

Bei dem Studiengang „Theologia Spiritualis“ (M.A.) handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich für diesen Studiengang angeboten und finden am Freitag und am Wochenende statt. Die Lehrplanung und die Festlegung der Termine aller Präsenzveranstaltungen erfolgt zu Beginn des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Aufbaustudiengang mit Masterabschluss. Als Vorbild dient ein Studium an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Die Lehrveranstaltungen finden blockweise über das Jahr verteilt statt. Verschiedene Dozierende referieren zu unterschiedlichen Themen. Die Lehrformen lassen sich vor allem als eine Art der interaktiven Vorlesung inklusive seminaristischer Elemente beschreiben. Der Studiengang richtet sich vor allem an Berufstätige, die ihrer Tätigkeit unter Erweiterung des eigenen Horizontes ausführen wollen. Die Zielgruppe möchte sich somit vor allem weiterbilden und neben dem Berufsalltag neue Impulse für die eigene Arbeit erhalten.

Die Studierenden stammen zwar vor allem aus kirchlichen Berufsfeldern, aber auch aus diversen Bereichen der sozialen und medizinischen Versorgung. Die Erwartungshaltungen sind dementsprechend durchaus unterschiedlich, was aber eher einen Vorteil darstellt. Die Studierenden bringen eine hohe persönliche und individuelle Motivation mit. Die kleine Zahl Studierender schätzt die Form der Organisation des Studiengangs überwiegend, ebenso in diesem Zuge die Einflüsse unterschiedlicher Lehrender. Ein nicht geringer Teil der Inhalte kann außerdem im Selbststudium erworben werden. Die Materialien hierfür sind immer verfügbar und von sehr guter Qualität, sodass die Zeiten des Selbststudiums gut unterstützt werden. Methodisch verfolgt der Studiengang trotz induktiver Elemente tatsächlich eher eine deduktive Herangehensweise, die vor allem auf die Behandlung von theologischen Fragen unter anderem der Gegenwart abzielt und die Reflexion der eigenen Erfahrungen der Studierenden dann mit einbezieht. Der Studiengang ist in Bezug auf sein besonderes Profil und der allgemeinen Organisation der Lehre studierbar.

Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Augsburg überwiegend in deren Seminarräumen statt, das Selbststudium zu Hause oder in der Bibliothek. Die Seminare finden oft an arbeitsfreien Tagen oder auch am Wochenende, sowie in den Schulferienzeiten statt. In Einzelfällen gewähren die Arbeitgeber auch Zusatzurlaub. Es sollte in Zukunft versucht werden, zumindest nicht alle Module in die Zeiten der Schulferien zu legen, damit Studierende mit Familie die Chance bekommen nicht immer gerade dann ein Blockmodul belegen zu müssen. Der Studiengang selbst hat ansonsten keine konkrete Praxisbindung, das Bistum Augsburg wirkt aber beratend an der Studiengangsgestaltung mit. Die Studierenden sind aber selbstverständlich nahezu alle berufstätig. Zudem reisen die Dozierenden für einzelne Veranstaltungen oftmals von außerhalb bzw. aus dem näheren europäischen Raum an, was an sich aber nur in Einzelfällen zu einem höheren organisatorischen Aufwand führt. Die organisatorische Abstimmung ist daher weitgehend unproblematisch.

Zusammenfassend und insgesamt wird der Studiengang durch Studierende sehr positiv bewertet. Die Blockmodule liegen zuweilen in den Schulferienzeiten, was für Studierende mit Familie einen erhöhten Organisationsaufwand bedeuten kann. Die verschiedenen Lehrenden bringen den Studierenden immer neue Impulse, könnten sich aber in wenigen Fällen besser untereinander abstimmen. Die Materialien für die speziellen Inhalte des Studiums sind sehr gut verfügbar und es steht immer ein Ansprechpartner für die Studierenden bereit. Sollte es zu einem Ausfall von Dozierenden kommen, werden pragmatische Lösungen gesucht um die Inhalte trotzdem vermitteln zu können. Die Auswahl der Studienmaterialien ist zudem sehr gut und wird von den Studierenden gerne angenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Insgesamt ist die Katholisch-Theologische Fakultät auf vielfältige Weise in gesamtuniversitäre Forschungsprogramme und -institutionen eingebettet. Exemplarisch sei an dieser Stelle das im Herbst 2012 gegründete „Jakob-Fugger-Zentrum“ genannt: Dieses „Center for Advanced Studies“ im Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Augsburg soll innovative Forschung in den beteiligten Disziplinen anstoßen und fördern, zentrale Forschungslinien international und fächerübergreifend vernetzen und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Jakob-Fugger-Zentrum will die Position der Augsburger Geistes- und Sozialwissenschaften nachhaltig festigen und stärken. In seiner Gründung spiegelt sich das Konzept der „Netzwerk-Universität“ wieder, in Augsburg eingeführt wurde. Es trägt dazu bei, die fachlichen Stärken und Schwerpunkte der Universität gezielt zu bündeln und zur strategischen Positionierung zu nutzen.

Neben diesen universitären Programmen kommen auch die an der Katholisch-Theologischen Fakultät selbst angestoßenen Forschungsprojekte unmittelbar den Studierenden der beiden Masterstudiengänge zugute, sofern sie mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen und offenen Tagungen verbunden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch. Forschungsprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des Studiengangs sind sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Die Qualitätsagentur der Universität Augsburg ist eine Einrichtung, die an der Schnittstelle zwischen der Universitätsleitung und den Fakultäten angesiedelt ist. Sie übernimmt die beratende und koordinierende Funktion im Prozess der Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Innerhalb der Universität ist sie zentraler Ansprechpartner für Fragen der Qualitätssicherung durch Evaluation und für Fragen der Qualitätssicherung durch Akkreditierung.

Als Instrument der Qualitätssicherung und Optimierung dient vor allem die Evaluation in Studium und Lehre. Darüber hinaus liegt das Weiterbildungsprogramm ProfiLehre (Programm der Bayerischen Universitäten zur Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses) in ihrem Aufgabenbereich, das der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Durch diese institutionelle Zusammenfassung der einzelnen Aspekte ist eine enge Verzahnung und inhaltliche Abstimmung der Bereiche miteinander optimal gewährleistet. Die Analyse von Lehre und Studium findet somit direkten Einfluss in Empfehlungen bis hin zu Maßnahmen auf der Weiterbildungs- und Organisationsebene.

Derzeit arbeitet die Universität Augsburg daran, eine neue „Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium“ auf den Weg zu bringen. Die Ordnung greift die bisher bewährten Formen auf, führt sie aber weiter. Neben regulär verbindlichen – jedes Semester durch-zuführenden – Lehrveranstaltungsevaluationen treten weitere Angebote zur Evaluation. Dies sind Evaluationen des Workloads der Studierenden, die Möglichkeit zur Absolventenbefragung, Modulevaluation, Studierendenbefragung und Mitarbeiterbefragung. Die konkrete Durchführung dieser optionalen Evaluationsmaßnahmen liegt (in Kooperation mit neu zu ernennenden Evaluationsbeauftragten) bei der Qualitätsagentur. Diese neue Ordnung ermöglicht im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung die noch präzisere Beobachtung, Bewertung und Verbesserung der Lehre.

Zur Sicherung eines Qualitätsmanagements gibt es zahlreiche Angebote der internen Qualitätsagentur, welche z.B. zur Unterstützung bei Evaluationen die auch in Anspruch genommen werden. Diese hilft bei der Analyse der Potenziale und bietet Fachbereichen z.B. fachspezifische und methodische Weiterbildungsangebote sowie Lösungen für die Studienqualität betreffende Probleme an. Weiterhin sind die

Studiengangsleitungen mitverantwortlich für die Qualitätssicherung bzw. Zusammenarbeit mit der Qualitätsagentur. Im Master „Theologia Spiritualis“ ist der Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät verantwortlich, welcher auch unter Beratung mit dem Bistum Augsburg den Studiengang entwickelt hat und weiterhin betreut. Die Verantwortung für das für Belange des Masters „Umweltethik“ liegt bei der Studiengangsleitung, welche sich die anfallenden Aufgaben teilt. Studienorganisatorische Entscheidungen werden außerdem von den jeweiligen Prüfungsausschüssen getroffen. Zudem gibt es das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer (ZWW) an der Universität Augsburg, welches ebenso qualitätssichernde Angebote insbesondere im Bereich der Hochschuldidaktik bereithält.

Die Lehrevaluation erfolgt vor allem über Fragebögen. Die Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus auch evaluiert, wenn die erforderliche Mindestanzahl von acht Studierenden dafür nicht erreicht werden sollte. Dies geschieht im Laufe eines Semesters. Eine standardisiert durchzuführende Absolventenbefragung ist aufgrund der geringen Zahlen schwierig, eine erste dieser Art wird aber zurzeit noch ausgewertet. Die Instrumente der internen Qualitätsagentur sind an die Bedürfnisse der jeweiligen Fakultäten angepasst. Alle drei Jahre erfolgt eine Studierendenbefragung über die gesamte Universität Augsburg. Insgesamt sollte zur Stärkung der Kohärenz der Lehre ein gemeinsamer Austausch der Lehrenden für beide Studiengänge institutionalisiert werden, damit diese regelmäßige Aus- und Absprache auch zu qualitätsverbessernden Maßnahmen führen kann. Hier könnten auch Evaluationsergebnisse besprochen werden. Für den Studiengang „Theologia spiritualis“ ist die Evaluation aufgrund der besonderen Ausgestaltung und der geringen Anzahl Studierender zusätzlich zu den Fragebögen noch mit eigenen, zumindest geplanten Maßnahmen verbunden. Eine grundlegende vor allem inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs „Theologia spiritualis“ ist zunächst aufgrund des bestimmenden Stiftungszwecks der finanzierenden Stiftung nicht geplant und wurde in vergangenen Semestern schon erweitert. Konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sind bisher nicht standardisiert worden, sondern werden pragmatisch bei Bedarf durchgeführt. So ist eine Zusammenführung der Dozierenden in Form eines runden Tisches angedacht. Die Rückmeldungen seitens der Studierenden erfolgen vor allem über sogenannte qualifizierte Einzelmeldungen. Insgesamt wird für beide Studiengänge insbesondere aber hierbei dem Master „Umweltethik“ eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und der Zufriedenheit der Studierenden angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die geringe Anzahl Studierender gibt es eine direkte Rückmeldung zu qualitativen Aspekten, die von den Dozierenden bzw. der verantwortlichen Professur auch angenommen werden. Eine generelle Umstrukturierung z.B. bzgl. der Ziele des Studiengangs ist nicht geplant. Die so gewonnen Ergebnisse werden daher direkt gespiegelt und können von der Studiengangsleitung berücksichtigt werden.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt computergestützt durch die Qualitätsagentur. Die Befragungen in Bezug auf die Fragebögen erfolgen anonym und werden innerhalb der Fachbereiche bzw. der

Fakultät auch angemessen reflektiert. Soweit möglich werden auch Maßnahmen zur Verbesserung aus den Ergebnissen abgeleitet. Insbesondere entstehen den wenigen und den Dozierenden durch die kleinen Lehrveranstaltungen oft persönlich bekannten Studierenden auch bei kritischen bei Rückmeldungen zum Studiengang „Theologia spiritualis“ keinerlei Nachteile.

Zentraler Ansprechpartner ist auch hier die Qualitätsagentur der Universität Augsburg, welche auch Koordinationsaufgaben übernimmt. Die Studierenden können in beiden Studiengängen effizient studieren. Maßnahmen finden im Bereich der Weiterbildung von Dozierenden und im Bereich der Organisation statt, die auch eine effiziente Studiengestaltung gewährleisten sollen. Die Maßnahmen an sich erfolgen weniger strategisch, sondern eher „bottom-up“. Als eine übergreifende Maßnahme kann das Bestreben nach Absicherungsverträgen zwischen den Fakultäten bzgl. der Lehrveranstaltungen begriffen werden, um das Lehrangebot quantitativ wie qualitativ abzusichern und ein effizientes Studium zu ermöglichen. Für Studierende gibt es außerdem eine unregelmäßig stattfindende Feedbackrunde, in der auch Wünsche geäußert wurden, welche sich vor allem auf eine stärkere Mitgestaltung des Studiengangs bezogen.

Die Maßnahmen zur Überwachung der Studiengänge sind zum einen hauptsächlich die Evaluationen und zum anderen auch direktere Rückmeldungen der Studierenden. Eine detaillierte Befragung bzw. Auswertung der Evaluationen ist geplant, aber noch nicht vollständig umgesetzt worden. Dies geschieht zukünftig auch über die verabschiedete Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Qualitätssicherung, die unter anderem festlegt dass die Lehre an der Fakultät jedes Semester evaluiert wird. Dies betrifft insbesondere den Studiengang Umweltethik.

Besonders positiv ist das Kümmern der Studiengangsverantwortlichen um die Voraussetzungen für eine gute Studierbarkeit der Studiengänge. Es wird versucht, stichhaltige Informationen über Studienverläufe, Verbleibe und andere für die Studierbarkeit aussagekräftige Daten zu beschaffen. Dies ist auch zunehmend institutionalisiert worden. Weiterhin werden Kooperationen mit anderen Fachbereichen soweit es geht gepflegt. Es ist allerdings noch nicht umfänglich möglich, konkrete Maßnahmen aus den vorhandenen Daten abzuleiten wenngleich hierbei die Qualitätsagentur behilflich ist. Hiervon lässt sich wiederum der Studiengang „Theologia spiritualis“ aufgrund seiner besonderen Struktur etwas ausnehmen. Eine Zusammenarbeit mit der Qualitätsagentur der Universität ist wünschenswerterweise dahingehend weiterzuerfolgen bzw. gerne auch auszubauen. Die vorhandenen Potentiale sind durch Studiengangsleitung und Qualitätsagentur mithin bereits identifiziert worden. Bezüglich des Studienerfolgs sind beide Studiengänge in der Gesamtschau studierbar und hinsichtlich des Studienerfolgs nicht gefährdet. Die Studierenden beider Studiengänge finden sich mit den Gegebenheiten insgesamt gut zurecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.]

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Die Universität Augsburg „will die geschlechtergerechteste und familienfreundlichste Hochschule in Bayern werden, die Frauen und Männern, Müttern und Vätern optimale Karrierechancen im Wissenschaftsbetrieb bietet“. In ihrem neuen Gleichstellungskonzept – gültig ab dem 01.01.2018 – sind daher diverse Maßnahmen verankert, um diesem Ziel gerecht zu werden:

Besonders studierende Eltern sind auf Grund ihrer Lebensumstände zusätzlichen Belastungen ausgesetzt und benötigen gezielte Unterstützung. Daher werden derzeit folgende Projekte, Maßnahmen und Angebote im Verantwortungsbereich der Universitätsfrauenbeauftragten durchgeführt:

- Gender-Mainstreaming – Projekt der Universität Augsburg
- KLeVer – Workshops zur Kompetenzentwicklung von Nachwuchswissenschaftlerinnen
- UniMento – Mentoring für Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen #
- UniMentoSchule – Gendersensibles Studien- und Berufsorientierungsprojekt für Mädchen im MINT-Bereich
- Familienservicestelle – Beratung von Studierenden und Beschäftigten mit Kind
- Campus-Elterninitiative – Kinderbetreuung an der Universität Augsburg⁵⁹

Die Koordination der Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Universität übernimmt der Frauenbeirat, der sich zahlengleich aus den Frauenbeauftragten der Fakultäten, Vertreter/innen der Studierenden und der Mitarbeiter/innen des wissenschaftsstützenden Personals zusammensetzt. Den Vorsitz hat die Frauenbeauftragte der Universität inne. Der Frauenbeirat berät und koordiniert die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und erstellt die Vorschlagsliste für die Frauenbeauftragtenwahl der Universität.

Seit 2008 gibt es das fakultätsübergreifende Projekt UniMento. Es handelt sich dabei um ein Teilprojekt des Gender Mainstreaming-Programms der Universität Augsburg. Übergeordnetes Ziel ist es, Frauen wie

Männer beim Berufseinstieg in einen geschlechterspezifisch dominierten Beruf zu unterstützen und dabei die berufliche und persönliche Entwicklung voranzutreiben. Dieses Ziel wird anhand von Eins-zu-Eins-Mentoring, Peer-Mentoring sowie ein zielgruppenspezifisches Rahmenprogramm mit Workshops, Trainings, Fachvorträgen, Unternehmensbesichtigungen und informellen Vernetzungstreffen umgesetzt. Die Thematisierung und Reflexion geschlechterstereotyper Zuschreibungen sensibilisiert die Teilnehmer/innen nachhaltig für Geschlechtergerechtigkeit in Universität und Arbeitswelt. Wie auch in den anderen Teilprojekten des Programms verbinden sich in diesem Projekt spezifische Maßnahmen der Förderung mit praxisbezogener Forschung sowie wissenschaftlicher Begleitforschung.

Darüber hinaus gibt es an der Universität Augsburg das „Büro für Chancengleichheit“, das als Organisations- und Koordinationsknotenpunkt für die Gleichstellung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen Bereich fungiert und spezifische Informationsveranstaltungen für Schüler und Schülerinnen organisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Augsburg nutzt umfangreiche Mittel und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Studium. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

- Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)
nicht einschlägig

2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)
nicht einschlägig

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)
nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 24. September 2019 vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Dagmar Borchers, Universität Bremen, Professorin für Angewandte Philosophie
- Prof. Dr. Thomas Dienberg, Philosophisch-Theologische Hochschule Münster, Professor für Theologie der Spiritualität
- Prof. Dr. Michael Rosenberger, Katholische Privatuniversität Linz, Professor für Moraltheologie

Vertreterin der Berufspraxis:

- Birgit Hosselmann, Pastoralreferentin, Twistringen

Vertreter der Studierenden:

- Benjamin Runow, Student im Studiengang „Praktische Philosophie der Wirtschaft und Umwelt“ (M.A.) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 **Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)**

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote: 1,79
Durchschnittliche Studiendauer	5,62 Semester
Studierende nach Geschlecht	50 weiblich 20 männlich

1.2 **Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)**

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	7 weiblich 6 männlich

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Umweltethik“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	28.03.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.2 Studiengang „Theologia spiritualis“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	29.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

